

KT-Drucks. Nr. 057/2024

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Dusan Minic

Telefon 07031-663 1356

Telefax 07031-663 1999

d.minic@lrabb.de

Az:

20.02.2024

Aufnahme von Flüchtlingen - Einführung der Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Kenntnisnahme

04.03.2024

öffentlich

II. Bericht

Im Landkreis Böblingen leben aktuell 2.846 Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in 1.349 Bedarfsgemeinschaften. Für sie soll zeitnah eine Bezahlkarte eingeführt werden. Darauf haben sich der Kanzler und die Ministerpräsident*innen am 6.11.2023 geeinigt. Ziel ist es, die Barauszahlung sowie die Möglichkeit von Transfers ins Ausland einzuschränken, um Missbrauch von Sozialleistungen einzuschränken. Zudem soll über die Bezahlkarte der Verwaltungsaufwand für die Landkreise und Städte minimiert werden.

Unter der Federführung des Bundeslandes Hessen wurde im Nachgang der Ministerpräsident*innenkonferenz vom November eine Arbeitsgruppe eingerichtet zur Definition bundeseinheitlicher Mindeststandards für die Umsetzung der Bezahlkarte.

Unterstützt wurde die Arbeit der Gruppe auch von Seiten des Bundes und der kommunalen Spitzenverbände. Die Bezahlkarte wird demnach als guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion ohne Kontobindung eingeführt. Damit ist sie als Bargeldsurrogat (Sachleistung) geplant. Der Einsatz der Karte wird regional beschränkt (z. B. Bundesland). Ihr Einsatz im Ausland ist nicht möglich. Zudem können wohl kleinere Bargeldabhebungen (Limit muss noch definiert werden, voraussichtlich ca. 30 €) getätigt werden, jedoch können keine Überweisungen vorgenommen werden, weder im In- noch im Ausland. Online-Einkäufe im EU Ausland (Money Transfer Services) sind ebenfalls unterbunden. Zu den geeinigten Mindestanforderungen an eine Bezahlkarte gehört zudem deren Anschlussfähigkeit an das allgemeine Debit-Karten-Akzeptanzsystems, damit überall damit bezahlt werden kann und die die Anschlussfähigkeit an die Nutzung der Leistungsbehörden, inklusive der Möglichkeit der Echtzeitüberweisung und Sperrung der Karte. Für den Fall einer Sperrung oder technischer Probleme soll zudem über den Anbieter der Karte eine Hotline mit einem 24 Stundenservice an sieben Tagen eingerichtet werden.

14 von 16 Bundesländern setzen auf das so definierte Bezahlkartenmodell (zwei Länder gehen eigene Wege; Bayern und das Land Meckelnburg-Vorpommern). Eine gemeinsame europaweite Ausschreibung wird federführend von der Freien und Hansestadt Hamburg betreut. Nach der aktuellen Zeitplanung soll die Zuschlagserteilung im Sommer erfolgen, sodass in der zweiten Jahreshälfte mit einer Bereitstellung der Bezahlkarte zu rechnen ist.

In Diskussion ist in der medialen Öffentlichkeit, ob Landkreise eigene Systeme einführen. Dabei hat aktuell die SocialCard des Ortenaukreises Aufmerksamkeit erlangt. Diese kann jedoch aus Sicht des baden-württembergischen Landkreistags und der Kreisverwaltung mit der geplanten Bezahlkarte nicht gleichgesetzt werden. Sie wurde als Übergangslösung eingeführt bis Asylbewerber ein eigenes Konto haben. Inzwischen hat der baden-württembergische Landkreistag von kreisbezogenen Kartenlösungen abgeraten und ein einheitliches Vorgehen für Baden-Württemberg empfohlen. Dieses Vorgehen wurde im Präsidium des Landkreistags einstimmig zu beschließen. Grund ist u.a., dass jeder einzelne Landkreis eine europaweite Ausschreibung mit den Mindestanforderungen der Länder durchführen müsste und unterschiedliche technische Systeme zum Einsatz kämen. Daher wird im Landkreis Böblingen nun auf die rasche Einführung der länderübergreifenden Lösung gesetzt.

Aus Sicht der Landkreisverwaltung bleiben beim aktuellen Sachstand zudem noch Detailfragen vorerst ungelöst. Diese beziehen sich insbesondere auf die Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle. Diese verfügen aktuell über ein eigenes Konto. Unklar ist, ob diese Konten mit Ausgabe der Karte automatisch erlöschen und verbleibende Kontobestände dann automatisiert auf die Bezahlkarte übertragen werden. Unklar ist auch, wer in diesem Prozess aktiv wird, d. h. die Leistungsbehörde oder die Bank. Ungeklärt ist zudem, ob die Bezahlkarten pro Bedarfsgemeinschaft oder pro erwachsene Person ausgehändigt werden.

Diese Fragen wurden an den Landkreistag am 5.12.2023 zur Unterstützung bei der Erstellung einer Stellungnahme übermittelt.

Für die Einführung der Bezahlkarte besteht zudem noch ein rechtlicher Änderungsbedarf wie er ebenfalls von der Arbeitsgruppe unter Federführung Hessens definiert wurde. Dieser ergibt sich wie folgt:

- Klarstellung in § 3 AsylbLG, wonach sowohl der notwendige Bedarf als auch der notwendige persönliche Bedarf auch als unbare Abrechnungen bzw. im Wege einer Bezahlkarte erbracht werden können und kein Vorrang der Geldleistung in § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG besteht.
- Klarstellung in § 2 AsylbLG, dass auch an Bezieher von Analogleistungen diese in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.
- Darüber hinaus stellt der Bund sicher, dass auch in § 1 Abs. 4 Satz 5 (Überbrückungsleistungen), 1a Abs. 1 Satz 4 (Anspruchseinschränkungen) und 11 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG (Reisebeihilfen) die Leistungsgewährung in Form von unbaren Abrechnungen oder einer Bezahlkarte möglich ist. Dabei muss die Möglichkeit nur Sachleistungen oder auch nur Geldleistungen (z.B. in Fällen einer Reisekostenbeihilfe, wo also nur kurzzeitig z.B. zur Weiterreise in ein anderes zuständiges Bundesland Leistungen gewährt werden) zu gewähren erhalten bleiben.
- Änderung von § 3 Abs. 3 Satz 3 AsylbLG mit Möglichkeit der Direktzahlung von KdU und Heizung an Vermieter oder andere Empfangsberechtigte, um weitere Bargeldmöglichkeit einzuschränken.
- Änderung des § 3 Abs. 5 S. 1 AsylbLG notwendig, um bei den Auszahlungsmodalitäten Abstand von dem Wort „aushändigen“ zu nehmen.
- Nach Vorlage eines konkreten Bezahlkartenmodells wird der Bund prüfen, ob zusätzliche Rechtsgrundlagen für die Datenübermittlung von den für das AsylbLG zuständigen Behörden an den betreffenden Kartendienstleister erforderlich sind. Zudem könnten solche für die Einsichtnahme der Leistungsbehörde in den Guthabenstand erforderlich werden.
- Ausdrückliche Aufführung einer Bezahlkarte als Form der Leistung im AsylbLG.
- Nach Vorlage eines konkreten Bezahlkartenmodells wird der Bund prüfen, ob – neben den Änderungen am AsylbLG selbst – auch ggf. erforderliche Änderungen in den Regularien des Finanzmarkts notwendig sind (z. B. wenn sehr strenge Vorgaben der Geldwäsche für das spezielle Angebot einer Bezahlkarte angepasst werden müssen, um praktikable Lösungen zu ermöglichen).

Die aktuell laufenden Diskussionen auf Bundesebene zum gesetzlichen Änderungsbedarf beziehen sich dabei insbesondere auf die Klarstellung in § 3 AsylbLG, wonach kein Vorrang der Geldleistung in § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG besehen soll, sowie ausdrückliche Aufführung der Bezahlkarte im AsylbLG. So verweisen die Grünen auf Modelle in den Bundesländern, die bereits jetzt Bezahlkarten ausgeben wie z. B. Hamburg und ziehen auf dieser Basis die Notwendigkeit einer Änderung des AsylbLG in Zweifel. Bestehende Modelle aber beschränken sich auf einen Teil der Asylbewerberleistungsbezieher*innen im Hinblick auf die Unterbringung. In Hamburg werden Bezahlkarten nur an Bewohner*innen der Erstaufnahme ausgegeben für die der Vorrang von Geldleistungen bislang nicht besteht. In Baden-Württemberg zielt man jedoch auf die Einführung einer flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte für alle Leistungsempfänger nach dem AsylbLG.

Die Bedeutung der Bezahlkarte und deren Entlastungseffekt für die Verwaltung bzw. für die Eindämmung von Missbrauch über Geldtransfers ins Ausland definieren sich maßgeblich auch über die Entwicklung der Aufnahmezahlen.

Die Verwaltung hat mit KT-Drucks. Nr. 199/2023 die Zielplanung zum Ausbau der Kapazitäten noch einmal auf 3.800 Plätze aufgestockt angesichts erhöhter Aufnahmezahlen im September und Oktober 2023. Zum Jahreswechsel sanken die Aufnahmezahlen jedoch wieder deutlich ab und verbleiben zum Beginn 2024 auf vergleichsweise niedrigem Niveau von 132 Personen im Januar und nur noch 104 Personen im Februar. Bisher fehlt es an offiziellen Informationen zu den Gründen der gesunkenen Zuweisungszahlen.

Im März will die Kreisverwaltung ihre Zielplanung für 2024 dann noch einmal anpassen. Der Landkreis verfügt dabei über rund 620 Plätze in Hotels und in Sporthallen, die zeitnah abgebaut werden können um umgehend die Kapazitäten anzupassen, sollten sich die abgesunkenen Zahlen bestätigen.



Roland Bernhard